

ZH_OBERGERICHT RT150052 vom 23. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150052

FR: ZH_OBERGERICHT RT150052 du 23 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150052 del 23 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Am 27. März 2015 ging beim Obergericht ein Schreiben der Beklagten und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) vom 26. März 2015 (Urk. 24), mit welchem sie beantragt, dass das Verfahren als zur Zeit gegenstandslos abzuschreiben sei (Urk. 24 S. 2).

2.1 Ein solches Institut (Abschreibung als zur Zeit gegenstandslos) kennt die Schweizerische Zivilprozessordnung nicht. Ein Verfahren kann nur als gegenstandslos abgeschrieben werden, wenn das Verfahren aus anderen Gründen ohne Entscheid endet (Art. 242 ZPO), d.h. wenn keine Partei mehr ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an seiner Fortführung bzw. an einer Entscheidung hat, weil sich der Streitgegenstand im Laufe des Verfahrens ausserprozessual erledigt hat, so u.a. durch Erfüllung der eingeklagten Forderung. Im Schreiben vom 26. März 2015 führt der Vertreter der Beklagten aus, dass er den strittigen Betrag ungesäumt aus seiner Kasse begleichen werde, da dies die einzige Möglichkeit sei, die Betroffenen vor weiterem Ungemach zu bewahren (Urk. 24 S. 2). Davon liegend kein Beleg eingereicht worden ist, welcher die angekündigte Bezahlung des eingeklagten Betrages als erfolgt bescheinigt, kann derzeit noch nicht von einer effektiven Erfüllung der strittigen Forderung ausgegangen werden. Dementsprechend aber ist das Verfahren noch nicht gegenstandslos geworden, weshalb es nicht gestützt auf Art. 242 ZPO abgeschrieben werden kann. 2.2 Indes ist die Erklärung der Beklagten als Rückzugserklärung zu verstehen. So lässt sie weiter ausführen, dass sie die für sie nötigen Auskünfte betreffend die Auflösung der einfachen Gesellschaft und die damit zusammenhängende Auseinandersetzung von der Gegenseite erhalten habe, der Fall nun geklärt sei und das Gericht nicht weiter bemüht werden müsse (Urk. 24 S. 1 f.). Zwar betreffen die von der Beklagten thematisierten Auskünfte nicht das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren. Indem nun aber die Beklagte die Erfüllung des strittigen Betrages in Aussicht gestellt hat, den Fall als zwischenzeitlich geklärt erachtet und das Gericht nicht weiter bemühen will, nimmt sie Abstand vom vorliegenden Beschwerdeverfahren. Dementsprechend ist die Erklärung als Rückzug der Be-

- 3 - schwerde entgegenzunehmen und das Verfahren ist gestützt auf Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben. Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt zu erwähnen, dass die Abschreibung infolge Rückzugs hinsichtlich der Kostenaufgabe im vorliegenden Fall zum gleichen Ergebnis führt wie die Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit.

E. 3

Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.